

Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Osnabrück vom 11. Juni 2024 (Amtsblatt 2024, S. 28 ff.)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch

- (1) Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 NSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Osnabrücker Stadtgebiet haben, besteht ein Anspruch auf Beförderung zu den im Stadtgebiet liegenden Schulen von der Wohnung zur Schule und zurück **oder** auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (Beförderungs- und Erstattungspflicht).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Stadt Osnabrück als Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.
- (3) Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schülerbeförderung durch den freigestellten Schülerverkehr sichergestellt wird, entfällt der Anspruch auf ein Schüler- und Azubiticket nach § 4 (1).

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Stadt Osnabrück legt für die Beförderungs- und Erstattungspflicht keine Mindestentfernungen von der Wohnung zur Schule fest.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung übernimmt in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist und eine Beförderung im ÖPNV nicht sichergestellt werden kann. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Satzung dar. Die Feststellung erfolgt durch die Stadt Osnabrück.

§ 3

Zumutbare Wegezeit

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des § 4 Absatz 1 dieser Satzung. Diese hat unter zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.

Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich vor, soweit folgende Schulwegzeiten von der Wohnung zur Schule überschritten werden:

Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 lt. a) – f) und i) NSchG für Schülerinnen und Schüler

- a) des Primarbereichs mit mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung (ohne Wartezeiten)
- b) der weiterführenden Bereiche, deren Einzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst mit mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung (ohne Wartezeiten)

Werden die zumutbaren Wegezeiten überschritten, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr. Der erforderliche Antrag ist über die besuchte Schule bei der Stadt Osnabrück einzureichen.

Die genannten Schulwegzeiten finden für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die bereits im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, keine Anwendung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Schülerinnen und Schüler an den folgenden Schulen folgende Schulwegzeiten als Belastungsgrenze:
- a) bei Ersatzschulen im Sinne des §§ 142 NSchG, Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG im Primarbereich 60 Minuten und weiterführende Schulen 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung (ohne Wartezeiten)
 - b) bei Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen sind und für deren Besuch gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde, 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung (ohne Wartezeiten)
 - c) bei Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung (ohne Wartezeiten)

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung

- (1) Die Stadt Osnabrück bestimmt das zu benutzende Verkehrsmittel. Der Anspruch auf Schülerbeförderung wird grundsätzlich dadurch erfüllt, dass die Stadt Osnabrück den berechtigten Schülerinnen und Schülern ein Schüler- und Azubiticket für den Öffentlichen Personennahverkehr zum Schuljahresbeginn zur Verfügung stellt. In Ausnahmefällen kann die Beförderung auf Antrag durch den von der Stadt Osnabrück organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr erfolgen.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht diese nächstgelegene Schule, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch der nach dem Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemeinbildenden sowie Berufsbildenden Schulen durchgeführt werden. Dazu zählen ebenfalls auswärtige Sportstätten, wenn dort der Schultag beginnt oder endet. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch für den Schulweg nur zu den gewöhnlichen Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Osnabrück, ist der Anspruch nach § 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschränkt, die die Stadt Osnabrück bei der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zu erstatten hat.
- (4) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im freigestellten Schülerverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung einer Begleitperson besteht nur, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Der Antrag auf die Bewilligung einer Begleitperson wird durch die Stadt Osnabrück beschieden.
- (6) Nach Erhalt der Schüler- und Azubitickets ist dieses bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel stets bei sich zu führen. Es besteht keine Erstattungspflicht durch den Träger der Schülerbeförderung für Aufwendungen, die der Schülerin oder dem Schüler dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil das Schüler- und Azubiticket nicht vorgelegt werden konnte.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Bei Nutzung des ÖPNV sind die Fahrscheine den Anträgen beizufügen. Die Erstattung bei Benutzung eines privaten Pkw beträgt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer, die zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Als Grundlage für die Kilometerbemessung wird ein Online-Routenplaner berücksichtigt. Es können lediglich Fahrten (Hinfahrt und/oder Rückfahrt) abgerechnet werden, bei welchen die Schülerin oder der Schüler tatsächlich befördert werden (Besetzkilometer).

Erstattungsfähig sind die Kosten, die den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten für die genannte Beförderung entstehen, maximal jedoch in Höhe der Kosten eines Schüler- und Azubitickets des öffentlichen Personennahverkehrs, die die Stadt Osnabrück für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Ausgenommen davon ist die Waldorfschule als Schulform. Hier werden die tatsächlichen Kosten unter Maßgabe des § 4 dieser Satzung erstattet.

- (2) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr bei der Stadt Osnabrück einzureichen. Anträge, die nach dem 31. Oktober bei der Stadt Osnabrück eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.

§ 7

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, Ersatzausstellung einer Fahrkarte

- (1) Ändern sich die dem Schülerbeförderungsanspruch zu Grunde liegenden Tatsachen (z. B. Schul- oder Wohnungswechsel), ist dies der Schule oder dem Träger der Schülerbeförderung (Stadt Osnabrück, Fachbereich Bildung, Schule und Sport, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Osnabrück entfällt in jedem Fall, wenn der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht mehr im Gebiet der Stadt Osnabrück liegt.
- (3) Entfällt der Anspruch auf Schülerbeförderung, ist die bereitgestellte Fahrkarte unverzüglich an die Schule oder bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Bildung, Schule und Sport, Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück, zurückzugeben.
- (4) Wird eine bereitgestellte Fahrkarte, auf deren Benutzung kein Anspruch besteht, nicht unverzüglich über die Schule oder der Stadt Osnabrück an die Stadtwerke Osnabrück zurückgegeben, werden dem Anspruchsberechtigten die Kosten der Fahrkarte in Rechnung gestellt.
- (5) Geht eine Fahrkarte verloren oder wird die Fahrkarte stark beschädigt, wird auf Antrag durch die Stadtwerke Osnabrück eine Ersatzfahrkarte ausgegeben. Die dafür von der Stadtwerke Osnabrück erhobenen Kosten sind vom Anspruchsberechtigten zu erstatten.

§ 8

Beförderungsausschluss

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Verkehrsmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, vor allem bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung oder dem befördernden Unternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osnabrück mit Wirkung für das Schuljahr 2024/2025 in Kraft.